

Regelungen der Stiftung Just zur Förderung junger klinischer Forscher und Forscherinnen zur Vergabe des Ludwig-Heilmeyer-Stipendiums

Allgemeines:

Die Stiftung Just zur Förderung junger klinischer Forscher und Forscherinnen wurde 1993 als unselbständige Stiftung in der Treuhänderschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingerichtet und in den Stiftungsfonds der Universitätskörperschaft inkorporiert.

Aufgrund ihrer Satzung wurde sie als gemeinnützig anerkannt. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der klinischen Herz-Kreislaufforschung. Der Stiftungszweck wird auch durch die Gewährung von Forschungsbeihilfen verwirklicht.

1. Zweck der Förderung

Zur Förderung des klinischen wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Herz-Kreislaufforschung an der Albert-Ludwigs-Universität kann die Stiftung Just zur Förderung junger klinischer Forscher und Forscherinnen das

Ludwig-Heilmeyer-Stipendium

ausloben.

2. Stipendium-Struktur

2.1 Dieses Stipendium wird aus Spenden und/oder Stiftungserträgen finanziert und wird für längstens ein Jahr vergeben. Das Stipendium wird mit höchstens 10.000,00 € dotiert. Über die Dauer und die Höhe des jeweiligen Stipendiums entscheidet das Kuratorium.

2.2 Gefördert werden Nachwuchswissenschaftler/innen der Albert-Ludwigs-Universität mit einem herausragenden, erfolgversprechenden Forschungsprojekt, welches im In- oder Ausland stattfindet oder stattfinden soll.

2.3. Die Bewerberinnen/Bewerber befinden sich in der Regel in der sog. Post-doc Phase und müssen jünger als 38 Jahre sein.

Die Mittel sind für die Verwirklichung des Projektes einzusetzen. Die Mittelverwendung ist nachzuweisen und mit der Stabsstelle Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Stiftungsrecht, hier der Abteilung Stiftung und Vermögen/Steuern der Universität Freiburg abzurechnen. Sie dienen nicht dem persönlichen Lebensunterhalt des Stipendiaten.

3. Voraussetzungen für die Vergabe des Stipendiums

3.1. Formale Voraussetzungen:

Folgende Unterlagen sind in einfacher Ausführung vorzulegen:

- a. Exposé, Arbeits- und Zeitplan (max. 8-10 Seiten): Kurze Skizzierung von Problemstellung, Stand der Forschung und Lösungsansatz; Arbeits- und Zeitplan

- b. Motivationsschreiben, das die Relevanz des wissenschaftlichen Vorhabens für die Berufs- und Karriereplanung darlegt (max. 2 Seiten)
- c. Tabellarischer Lebenslauf mit Foto

3.2. Qualitative Voraussetzungen:

- a. Wissenschaftliches Vorhaben, das einen wertvollen Beitrag zur Forschung erwarten lässt;
- b. Sonstige wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die in oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden;
- c. Persönliche Eignung;
- d. Erklärung, dass das Vorhaben soweit es zeitgleich durch anderweitige Geldzuwendungen aus Stiftungen oder Fördereinrichtungen gefördert wird nicht überfinanziert wird (Ergänzungsfinanzierung).

4. Art der Förderung

Das Stipendium wird als Zuschuss gewährt. Es wird nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, auch wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Bei einem vorzeitigen Abbruch des geförderten Vorhabens wird die Zahlung eingestellt. Bis dahin geleistete Zuschüsse werden nicht zurückgefordert. Soweit Mittel noch nach dem Abbruchzeitraum ausbezahlt werden, werden diese zurückgefordert.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Vorschlagsberechtigt für die Kandidatinnen/Kandidaten sind die Professorinnen/ Professoren der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg.
- 5.2 Die Ausschreibung wird der Medizinischen Fakultät jeweils nach Beschluss des Kuratoriums über die Vergabe des Ludwig-Heilmeyer-Stipendiums durch die Stabsstelle Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Stiftungsrecht, hier der Abteilung Stiftung und Vermögen/Steuern bekannt gegeben. Die Fakultät informiert in geeigneter Weise die Vorschlagsberechtigten und den Kreis der potenziellen Bewerberinnen/ Bewerber.
- 5.3 Die eingereichten Anträge werden durch das Kuratorium der Stiftung begutachtet. Dieses entscheidet auch über die Vergabe.
- 5.4 Die/der Vorsitzende des Kuratoriums nennt der Stabsstelle Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Stiftungsrecht, hier der Abteilung Stiftung und Vermögen/Steuern die Stipendiatin/den Stipendiaten und lässt ihr Kopien der Ausschreibungsunterlagen, eine Übersicht der eingegangenen Bewerbungen und die Unterlagen der Stipendiatin/des Stipendiaten.
- 5.5 Die Verleihung des Stipendiums findet in einem feierlichen Rahmen statt, der vom Kuratorium bestimmt wird. Die Stabsstelle Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Stiftungsrecht, hier der Abteilung Stiftung und Vermögen/Steuern wird hierüber informiert.
- 5.6 Die Verleihung des Stipendiums wird in der Universität, dem Universitätsklinikum, dem Herzzentrum Bad Krozingen und in der Presse bekannt gegeben.

6. Berichtspflicht

Spätestens 6 Monate nach Beendigung der Förderung ist der Stiftung ein Exemplar des Forschungsberichts vorzulegen.

Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen.

7. Widerruf, Rückforderung

Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Bewilligung des Stipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Ersatzanspruch geltend zu machen:

- soweit die Bewilligung durch unrichtige Angaben erwirkt wurde,
- die Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- wichtige Gründe Anlass dazu geben, dass der Stipendienzweck nicht erfüllt werden kann.

8. Inkrafttreten, Änderungen

Diese Regelungen treten nach Beschluss des Kuratoriums am in Kraft.

Änderungen dieser Richtlinie beschließt das Kuratorium nach Abstimmung mit der Stabsstelle Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Stiftungsrecht, hier der Abteilung Stiftung und Vermögen/Steuern.

Freiburg i.Br., den20

.....
Vorsitzende(r) des Kuratoriums der
Stiftung Just zur Förderung junger
klinischer Forscher(innen)

O:\J-S\Stiftungen\Just-Stiftung\20091020_Just-Stipendienregelungen.doc